

Anlage 1 zu Vorlage 242f/2016

Email vom 08.08.2017:

„Liebe Silke Doller,

der Kollege Dannenberg hat mir dankenswerterweise trotz Urlaub noch geschrieben. Nachstehend die Antwort von ihm.

Herzliche Grüße

Martin Gross

Martin.Gross

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Landesbezirksleiter

ver.di Baden-Württemberg

R e s s o r t 1

tHeo.1 | Theodor-Heuss-Straße 2, 70174 Stuttgart

Postfach 10 10 45, 70009 Stuttgart

Telefon +49 711 88788-2000

Telefax +49 *1805 837343 - 29205

eMail martin.gross@verdi.de

Internet: <http://www.verdi.de>

*Festnetzpreis 14 ct/min, Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min



Von: Dannenberg, Onno

Gesendet: Montag, 7. August 2017 14:47

An: Gross, Martin <martin.gross@verdi.de>

Betreff: AW: AW: Regionale Tarifverhandlungen bzgl. Faktorierung im Bereich Kita-Leitung

Priorität: Hoch

Lieber Martin,

wie bereits telefonisch besprochen, können jederzeit trotz bestehender tarifvertraglicher Regelung auf Bundesebene von den Tarifvertragsparteien auf Landesebene oder auf Arbeitgeberebene (Haustarifvertrag) Tarifverhandlungen geführt werden.

1. Unabhängig von der frühesten Kündbarkeit der Eingruppierungsvorschriften auf Bundesebene für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 30. Juni 2020 können die Tarifvertragsparteien auf Bundesebene jederzeit über diesen Teil der Entgeltordnung Verhandlungen führen. Aufgrund der frühesten Kündbarkeit wären lediglich

Arbeitskampfmaßnahmen zur Durchsetzung der Verhandlungsziele unzulässig. Unstrittig ist es aber zulässig, im ungekündigten Zustand Verhandlungen über eine Veränderung von Tarifvorschriften zu führen und entsprechende Änderungen in Kraft zu setzen. Jede Tarifvorschrift steht unter dem Vorbehalt ihrer jederzeitigen Änderbarkeit. Dies gilt selbst für rückwirkende Änderungen (vergl. grundlegend BAG vom 23.11.1994 – 4 AZR 879/93).

2. Unabhängig von Ziffer 1 kann jederzeit durch Tarifverträge auf regionaler Ebene oder in Haustarifverträgen von Regelungen in Tarifverträgen auf Bundesebene abgewichen werden. Tarifverträge für einen kleineren Geltungsbereich gehen Tarifverträgen für einen größeren Geltungsbereich als speziellere Regelungen vor (vergl. BAG vom 08.10.2008 – 5 AZR 8/08 m.w.N.).
3. Schließlich bleibt auch die Tariffähigkeit eines einem Arbeitgeberverband angehörigen Einzelarbeitgebers nach § 2 Abs. 1 TVG erhalten. Der Arbeitgeber kann trotz Verbandszugehörigkeit und trotz eines für ihn gültigen Verbandstarifvertrags einen konkurrierenden oder ergänzenden Firmentarifvertrag abschließen (vergl. BAG vom 08.10.2008 – 5 AZR 8/08). Die Wirksamkeit des Firmentarifvertrags wird auch durch einen etwaigen Verstoß gegen Verbandspflichten nicht betroffen (vergl. BAG vom 24.01.2001 – 4 AZR 655/99) .

Viele Grüße

Onno Dannenberg
Bereichsleiter Tarifpolitik öD
ver.di-Bundesverwaltung
Ressort 12“